

Rehabilitationsexpertin / Rehabilitationsexperte für sehbehinderte und blinde Menschen

Gleichwertigkeitsverfahren

Verfahren bei einem Gesuch um Anerkennung von früheren Lernleistungen, bzw.
Dispensationen von Modulen oder Teilen von Modulen der Ausbildung zur
Rehabilitationsexpertin / zum Rehabilitationsexperten für sehbehinderte und blinde
Menschen

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze	2
2.	Prozessverfahren bei formal erworbenen Lernleistungen	2
	Anhang 1	4

1. Grundsätze

Kandidatinnen / Kandidaten können sich früher erworbene Lernleistungen, die sich mit erworbenen Handlungskompetenzen und Lernzielen decken und die neu erworben werden müssten, anerkennen lassen.

Die QSK prüft nur formal erworbene Lernleistungen (Bildungsgänge, Schulen, Kurse mit Zeugnissen, Diplomen, Attesten, Zertifikaten etc., siehe Ziffer 2).

Die QSK ist zuständig für das Gleichwertigkeitsverfahren. Sie beauftragt die Ausbildungs- oder Modulanbieter, die von den Lernenden eingehenden Gesuche aufgrund der Modulbeschreibungen zu analysieren und eine Empfehlung abzugeben. Aufgrund dieser Empfehlung entscheidet die QSK über die Anerkennung der Äquivalenz. Die QSK definiert die Verfahren zur Anerkennung und überwacht den Vollzug. Die QSK entscheidet im Rekursfall endgültig.

Die Qualität von Gleichwertigkeitsverfahren zeichnet sich dadurch aus, dass eine möglichst präzise und hohe Deckung zwischen bereits Gelerntem und noch zu Lernendem festgestellt und beurteilt werden kann. Präzis beschriebene Kompetenzen mit entsprechenden, messbaren und operationalisierten Lernzielen bilden dafür die Grundlage.

2. Prozessverfahren bei formal erworbenen Lernleistungen

(Feststellung der Gleichwertigkeit)

Kandidatinnen / Kandidaten resp. Ausbildungs- und Modulanbieter stellen (so früh als möglich, jedoch mindestens 12 Wochen vor Beginn des entsprechenden Moduls) ein Gesuch an das QSK-Sekretariat (qsk-reha@szblind.ch), worin Inhalt und Umfang der Gleichwertigkeitsanerkennung formuliert ist. Es können auch gleichzeitig mehrere Gleichwertigkeiten beantragt werden.

Gleichzeitig schicken die Kandidatinnen / Kandidaten das Formular im Anhang 1, das sie mit den zu erwerbenden Kompetenzen und Leistungskriterien gemäss Wegleitung und ihren entsprechenden Kompetenzen und Kenntnissen ergänzen.

Pro Modul (siehe Ziffer 3.32 der Prüfungsordnung) ist eigenes Formular auszufüllen.

Dem Gesuch sind (je nach Umfang) sämtliche relevanten Zeugnisse, Diplome, Abschlüsse, Kompetenznachweise, Testate oder Kursbeschreibungen bis auf die vergleichbare Ebene der Module (erworbene Kompetenzen und erreichte Lernziele) beizulegen, d.h. aus den beigelegten Unterlagen muss klar und eindeutig ersichtlich sein, dass die gleichen Lernziele und Kompetenzen in einem anderen Lehrgang gelernt und abgeschlossen wurden.

Die QSK prüft die Glaubwürdigkeit und Anerkennung der Ausbildungsstelle, wo die Kandidatin / der Kandidat seine Lernleistungen erworben hat.

Stellt die QSK klar und unmissverständlich fest, dass dieselben Kompetenzen und Lernziele

erworben und abgeschlossen wurden, kann sie das entsprechende Modul resp. Teile davon als gleichwertig anerkennen. Bei mehrteiligen Modulabschlüssen ist auch eine teilweise Gleichwertigkeit möglich.

Bei einer positiven Entscheidung der QSK stellt sie der Kandidatin / dem Kandidaten einen Modulabschluss aus, worin vermerkt ist, dass dieser auf dem Weg des Gleichwertigkeitsverfahrens erworben wurde. Sind die erworbenen Lernleistungen nicht gleichwertig, bzw. nur in Teilbereichen gleichwertig, kann die QSK folgende Auflagen machen:

- Der Modulabschluss muss erfüllt werden. Es bleibt der Kandidatin / dem Kandidaten überlassen, ob und wenn ja wieviel vom Kurs sie / er besuchen möchte.

Kompetenzen und Lernziele können von Kandidatinnen / Kandidaten allenfalls mit unterschiedlichen Lehrmitteln, Theorien, Unterrichtsquellen etc., oder geringfügigen Abweichungen in den Lernzeiten erreicht werden.

Erscheint der QSK die frühere Ausbildungsstätte zu wenig glaubwürdig und solide oder ist sie unbekannt, werden Nachforschungen angestellt, um eine Basis für die Beurteilung zu haben.

Bei unbefriedigenden Auskünften sind auf jeden Fall die Modulabschlüsse zu erfüllen, auch bei voller Deckung der Kompetenzen und Lernziele.

Gleichwertigkeitsverfahren sind grundsätzlich kostenpflichtig und werden nach Aufwand den Antragsstellenden in Rechnung gestellt. Das Gleichwertigkeitsverfahren wird mit einem Stundenansatz von CHF 125.00 pro involvierte Person berechnet. Einfache Gleichwertigkeitsverfahren können mit ca. 200 - 300 Franken erledigt werden. Komplexere Verfahren resp. insbesondere jene Verfahren, bei denen Zeugnisse, Diplome, Abschlüsse etc. aus dem Ausland vorliegen, können auch einen Aufwand von über CHF 1000.- verursachen.

Anhang 1

Vorgaben (gemäss gültiger Modulbeschreibung in der Wegleitung Anhang IV), durch Kandidatin / Kandidat auszufüllen	Gleichwertigkeit Eingabe Kandidatin / Kandidat	Vorschlag Gleichwertigkeit (durch Ausbildungsanbieter auszufüllen)
Titel des Moduls		
Ausbildungsdauer (Richtwert)		
Kompetenz –		
Lernziele –		
Selbststudium –		

Herr

Frau

Name:	Vorname:
Strasse:	PLZ/Wohnort:
Telefon privat oder geschäftlich:	E-Mail privat oder geschäftlich:
Rechnungsadresse (Privat oder Arbeitgeber):	

Ort/Datum:

Unterschrift der Kandidatin / des Kandidaten:

Das Gesuch ist einzureichen an:

Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND

QSK-REHA

Postfach 2044, Schützengasse 4, CH-9001 St. Gallen

qsk-reha@szblind.ch